

Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald

Der Kanton Zürich hat die Beiträge an die Wildschadenverhütung vor vier Jahren in einer Richtlinie geregelt – Zeit für eine Zwischenbilanz zur Umsetzung im Wald.

von Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur, ALN, Abteilung Wald Kanton Zürich

Die aktuelle Praxis

Gestützt auf die Wildschadenverordnung hat die Baudirektion im Jahr 2009 die neue Wildschadenrichtlinie¹ in Kraft gesetzt. Diese regelt neben zahlreichen technischen Anforderungen alle Beitragszahlungen des Kantons für Wildschutzmassnahmen im Wald und in der offenen Flur. Die Richtlinie ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Waldeigentümer bei der Wildschadenverhütung.

Im Wald werden Beiträge für mechanische (Einzelschutz, Zäunung) oder chemische Schutzmassnahmen (Anstreichen der Endknospen, inkl. das sog. «Chuderen» mit Schafwolle o.ä.) ausgerichtet. Für alle Massnahmen sind Pauschalbeträge pro Flächeneinheit festgelegt (Tabelle 1). Biotophege-Projekte werden nach Beurteilung durch die Fischerei- und Jagdverwaltung aus dem Wildschadenfonds individuell unterstützt.

Die Gesuche um Beiträge an Wildschutzmassnahmen werden durch die Abteilung Wald beurteilt. Die Massnahmen müssen in jedem Falle zweckmässig sein und fachgerecht ausgeführt werden. An die Beitragsgesuche bzw. die Massnahmen werden primär folgende materiellen Anforderungen gestellt:

1. Standortgerechte Baumarten gemäss vegetationkundlicher Kartierung (inkl. entsprechender Anteil Gastbaumarten)

2. Mindestfläche 5 Aren (Kumulation kleinerer Flächen bei Holzschlägen im Dauerwald möglich)
3. 10 – 15 geschützte Pflanzen pro Are beim Einzelschutz
4. Maximale Flächengrösse bei Zäunen: 25 – 30 Aren

Tabelle 1 zeigt, dass für Einzelschutzmassnahmen (mechanisch) höhere Beiträge ausgerichtet werden als bei flächiger Einzäunung. Letztere soll nur noch im Ausnahmefall unterstützt werden. Können sich Waldeigentümer und Jagdgesellschaft – welche sich im Falle von Flächenschutz zur Hälfte an den Kosten beteiligen müssen – über die Notwendigkeit einer Einzäunung nicht einig, entscheidet die Gemeinde.

Ein bisschen Statistik

Die Unterstützung der Wildschadenverhütungsmassnahmen nach dem neuen System hat sich in den vergangenen vier Jahren (2009 – 2012) eingespielt, der Ablauf ist allen Beteiligten bekannt. Die Waldeigentümer erfahren vom Forstdienst, ob eine Wildschutzmassnahme beitragsberechtigt ist. Die Gesuchszahlen liegen kantonal im

Im Mittel werden kantonal jährlich 115 Beitragsgesuche gestellt.

¹⁾ Richtlinie zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden; siehe unter www.wald.kanton.zh.ch → «Formulare und Merkblätter»

Tabelle 1: Flächenpauschalen für Wildschutzmassnahmen.

Einzelschutz (Nadel und Laubholz, standortgerechte Baumarten)	Fr. 150.- pro Are
Chemische Schutzmassnahmen (inkl. «Chuderen»)	Fr. 10.- pro Are*
Flächenschutz, Zäune (Nadel und Laubholz, standortgerechte Baumarten)	Fr. 100.- pro Are
*) Jährlich wiederkehrend	

Mittel bei 115 Gesuchen pro Jahr. Die insgesamt ausbezahlten Beiträge belaufen sich pro Jahr auf knapp 310'000 Franken, was – umgerechnet auf die kantonale Waldfläche – ca. 6 Franken pro Hektare entspricht. Die regionalen Unterschiede sind – wie auch bei der Belastung der Waldverjüngung durch den Wildverbiss – sehr gross.

Vier Fünftel der Beiträge werden an private Waldeigentümer (inkl. Korporationen) ausbezahlt. Nur 6% der Fläche mit Wildschutzmassnahmen wird mit Zäunen gesichert. Dies entspricht 4% der ausbezahlten Beiträge. Chemischer Einzelschutz kommt in ähnlicher Grössenordnung zum Einsatz wie Zäune.

Zur Wahl der Schutzmassnahme

In den allermeisten Fällen werden also – entsprechend der Ausnahmeregelung der Richtlinie – Einzelschutzmassnahmen unterstützt. Wo welche Schutzmassnahme gewählt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bei Naturverjüngung kann mit einem Zaun die vorhandene Baumartenvielfalt wohl am besten ausgenutzt und die Einzelpflanzen am besten selektiert werden. Zäune sind aber relativ aufwendig zu erstellen und zu unterhalten und weisen den klaren Nachteil auf, dass der Lebensraum für Wildtiere temporär eingeschränkt und benachbarte Flächen in der Folge intensiver genutzt werden. Sollen nur bestimmte Baumarten geschützt werden oder geht es um kleine Flächen (z.B. im Dauerwald), so bietet sich der Einzelschutz als flexible und oft wirtschaftlichere Massnahme an. Der Einzelschutz erfordert aber immer zuerst einen Entscheid für eine bestimmte Pflanze. Ob sich diese letztlich als vital bzw. qualitativ ausreichend erweist, ist nicht zum Vorneherein gegeben. Bei Pflanzungen – die verglichen mit früheren Jahrzehnten stark abgenommen haben – hängt die Wahl der Schutzmassnahmen massgeblich von der Pflanzendichte bzw. vom gewählten Pflanzverband ab (Reihen-, Trupp- oder flächige Pflanzung). Flächige

Pflanzungen werden heute aber meist nur noch in speziellen Fällen vorgenommen, die Naturverjüngung hat vielerorts klar den Vorrang.

Obschon heute selten erstellt, führen Zäune häufig zu Diskussionen. Aus Sicht der Jägerschaft ist dies verständlich, da Zäune je nach Grösse natürlich einen Eingriff in den Lebensraum für grössere Wildtiere darstellen. Bei beitragsberechtigten Zäunen muss sich die Jagdgesellschaft zudem an den Kosten beteiligen. Letztendlich liegt aber die Wahl der Wildschadenverhütung – unabhängig von deren Vergütung – in der Entscheidungskompetenz des Waldeigentümers bzw. des Forstdienstes, der seine Zustimmung zur Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes geben muss (§ 4 des kantonalen Waldgesetzes). Voraus geht immer ein waldbaulicher Entscheid, welcher ebenfalls der Waldeigentümer fällen muss. Waldbaulich wird er dabei vom Förster beraten. Wildökologische Aspekte sind ebenfalls zu berücksichtigen, was nur bei gegenseitiger Information und sachlicher Diskussion zwischen Waldeigentümer, Forstdienst und Jagdgesellschaft möglich ist.

Zur Höhe der Beiträge

Bei der Einführung der aktuellen Richtlinien wurde gelegentlich moniert, die Beiträge für Einzelschutzmassnahmen (Fr. 150.-/Are bei 10 bis 15 geschützten Pflanzen) seien unangemessen hoch. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass neben Materialkosten und dem Aufwand für das Stellen der Einzelschütze in den darauffolgenden Jahren ein nicht unerheblicher (und mitunter mühsamer) Aufwand für Kontrolle, Unterhalt und Entfernung der Einzelschütze betrieben werden muss. Zudem ist der Erfolg von Schutzmassnahmen bei Jungbäumen nicht garantiert. Wildschutzmassnahmen stellen daher für den Waldeigentümer immer eine Investition mit nicht unwesentlichem Risiko dar. Damit relativiert sich die auf den ersten Blick grosszügig erscheinende Beitragsregelung.

Obschon heute selten erstellt, führen Zäune häufig zu Diskussionen.

Verbesserungsmöglichkeiten des heutigen Systems

Die aktuelle Richtlinie und die Umsetzungspraxis bewähren sich. Die Waldeigentümer werden bei der Wildschadenverhütung wirkungsvoll unterstützt. Der administrative Aufwand für die Abwicklung hält sich in Grenzen. Eine Verbesserung könnte man sich allenfalls im Bereich Einzelschutzmassnahmen vorstellen, wenn hier die Beitragszahlungen statt anhand der heutigen Flächenpauschale entsprechend der Anzahl gestellter Einzelschütze bemessen würden. Damit liesse sich, z.B. bei Ergänzungspflanzungen, die Abwicklung zusätzlich vereinfachen.

Kommentar und Ausblick

Die Waldgesetzgebung verlangt, dass standortgerechte Baumarten im Wald ohne Schutzmassnahmen aufkommen können. Gemäss Wildschadenverordnung werden dort, wo dies mit geeigneten waldbaulichen Massnahmen nicht möglich ist, entsprechende Schutzmassnahmen unterstützt. Wichtige Detailfragen z.B. zur minimalen Vielfalt der Baumarten sind auf Gesetzesebene nicht näher definiert. Das Bundesamt für Umwelt nennt in seiner Vollzugshilfe als Ziel, dass die natürliche Verjüngung des Waldes auf 75% der Fläche ohne Schutzmassnahmen erfolgreich aufzubringen sei. Im Schutzwald liegt das Ziel bei 90% der Waldfläche.

Entscheidender als Verbissprozente ist wohl aber die Erfüllung der Ansprüche, welche an den Wald gestellt werden. Diese manifestieren sich letztlich in waldbaulichen Zielen, welche sich aus dem Eigentümerinteresse, aber auch aus öffentlichem Interesse (Waldfunktionen) ergeben. Heute lässt sich die für die Erreichung dieser Ziele notwendige Baumartenvielfalt nicht überall ohne Schutzmassnahmen gewährleisten. Der Wald bleibt zwar zweifellos auch ohne Wildschutzmassnahmen grün, oft sogar mit standortgerechten Baumarten (z.B. Buche oder Fichte). Eine schleichende Entmi-

schung der Wälder und einseitig aufgebaute Wälder bergen aber erhebliche ökonomische und ökologische Risiken. Auch in Zukunft werden wir einen vitalen, stabilen und vielfältigen Wald benötigen, der die von ihm geforderten Leistungen – von der Holzproduktion bis zum Schutz vor Naturgefahren – erbringen kann. Wir wissen nicht, wie genau sich das Klima in den nächsten Jahrzehnten verändern wird. Wir wissen auch nicht, welche Baum- bzw. Holzarten in 100 Jahren gefragt sein werden. Deshalb sind wir auch in Zukunft auf verschiedene Handlungsoptionen angewiesen. Die entscheidenden Weichen dazu werden heute gestellt – mit der Baumartenmischung in der Verjüngung. Mit Blick auf die Waldfunktionen ist letztere auch von grossem öffentlichem Interesse. Damit erscheinen an Orten, wo die Vielfalt heute beeinträchtigt ist, Schutzmassnahmen und auch die heute gezahlten Beiträge als gerechtfertigt. Standortgerechter, naturnaher Waldbau mit einer hohen Vielfalt ist ein Gebot der Stunde. Die Herausforderung in Zukunft wird es sein, die Zusammenarbeit der lokalen Akteure im Wald (Eigentümer, Förster, Jäger) weiter zu stärken. Die Anliegen der Partner müssen ernst genommen werden. Die Diskussion über Massnahmen (Wildschadenverhütung, Biotoppege und natürlich jagdliche Massnahmen) muss fair und möglichst sachbezogen geführt werden. Nur dann lassen sich die Ziele bezüglich Waldbau und Wildbestand längerfristig in Einklang bringen.

Kontakt:
Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur
konrad.noetzli@bd.zh.ch

Die Waldgesetzgebung verlangt, dass standortgerechte Baumarten im Wald ohne Schutzmassnahmen aufkommen können.